

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 3 B 296/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Technischen Fernmeldeamtmanns

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,
- Ko 269/2010 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG SBR-BRS
Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Zuweisung, hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 15. Dezember 2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers
vom 05.10.2010 gegen den Bescheid des Vorstands der Deutschen
Telekom AG vom 24.09.2010 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der am 07.10.2010 bei Gericht eingegangene Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 05.10.2010 gegen den Zuweisungsbescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 24.09.2010 wiederherzustellen,

ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwGO zulässig. Er ist auch begründet. Der Antragsteller kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochene Zuweisung zur Vivento Customer Service GmbH (VCS GmbH) in Braunschweig verlangen.

Im Rahmen eines Antrages nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dabei ist zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind, und das Interesse des Antragstellers, von einer Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes bis zur Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit in einem Verfahren zur Hauptsache verschont zu bleiben, das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Durchsetzung überwiegt. Bei der in diesem Rahmen zu treffenden eigenen Ermessensentscheidung des Gerichts kommt es maßgeblich darauf an, ob der Rechtsbehelf, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, voraussichtlich Erfolg haben wird. Bei angenommener Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ist dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattzugeben, weil der Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nicht im öffentlichen Interesse liegen kann. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist in der Regel dann gegeben, wenn bereits im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu erkennen ist, dass der Rechtsbehelf des Antragstellers offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet; denn an der sofortigen Vollziehung eines offenbar zu Unrecht angefochtenen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse. Ist jedoch der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bei der im Aussetzungsverfahren grundsätzlich nur gebotenen summarischen Überprüfung offen, so kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an (ständige Rechtsprechung, statt aller: Nds. OVG, Beschluss vom 11.12.2008 - 15 ME 19/08 -, juris, Rn 10).

Gemessen an diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Zuweisung zur VCS GmbH in Braunschweig vor.

Der rechtlichen Prüfung nicht stand hält bereits die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Sie wurde nicht mit einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechenden Begründung des besonderen Vollzugsinteresses versehen. Hierzu bedarf es einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus der Sicht der Antragsgegnerin gerade im vorliegenden Einzelfall ein **besonderes öffentliches Interesse** an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse

des Beamten am Bestehen der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise dahinter zurücktreten soll. Die am Ende des Bescheides vom 24.09.2010 gegebene Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Zusammenfassend wird in ihr zunächst ausgeführt, dass die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten unmittelbare Bundesbeamte sind, deren amtsangemessene Beschäftigung im öffentlichen Interesse liege, zumal die Deutsche Telekom AG Marktanteile und Beschäftigungsmöglichkeiten im harten Wettbewerb verloren habe. Die Beschäftigung der beamteten Bediensteten müsse durch Zuweisungen sichergestellt werden, wodurch eine unnötige Mehrbelastung des Haushaltes vermieden werde. Dieser Teil der Begründung lässt weder ein **besonderes**, über das allgemeine Vollzugsinteresse des Zuweisungsbescheides hinaus gehendes Interesse erkennen, noch ergibt sich aus ihm eine individuelle Würdigung des Einzelfalls.

Im Weiteren wird in der Begründung ausgeführt, die Zuweisung von Tätigkeiten in anderen Unternehmen stelle einen effektiven und rationellen Einsatz der Beamten der Deutschen Telekom AG dar, welche sie zurzeit nicht anders beschäftigen könne, und trage dem Rechtsanspruch auf Beschäftigung Rechnung. Die Zuweisung zur VCS GmbH beruhe auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit, dort beschäftigt zu werden. Die Tätigkeit müsse andernfalls durch zusätzliches Personal von Arbeitsmarkt durchgeführt werden; dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar. Das Abwarten eines eventuellen, langwierigen Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens würde die Zuweisungsmaßnahme gefährden. Außerdem werde der Antragsteller durch die Zuweisung in die Lage versetzt, seine Dienstleistungspflicht zu erfüllen.

Zwar kann durchaus als anerkannt gelten, dass fiskalische Gründe auch besondere öffentliche Interessen im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sein können (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16.Aufl. 2009, § 80 Rn 99; Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Aufl. 2010, § 80 Rn 22, jeweils m.w.N.); dies setzt aber voraus, dass es sich um fiskalische Interessen (irgend-)eines Trägers öffentlicher Verwaltung handelt. Zu diesem Kreis gehört offensichtlich weder die VCS GmbH noch die Gesellschaft, bei welcher der Antragsteller zuletzt vor Jahren beschäftigt gewesen war und von wo aus offenbar bisher die Besoldung des Antragstellers gezahlt wurde. Die Kammer teilt zwar grundsätzlich die Rechtsauffassung des VG München (vgl. Beschluss vom 13.07.2010 - M 21 S 10.2276 -, juris, Rn 28f), dass die gegebene Begründung auch dann nicht allgemeiner Natur und formelhaft ist, wenn sie in einer Vielzahl von Fällen immer wieder mit demselben Wortlaut zur Geltung gebracht wird, weil es allein darauf ankommt, ob sie im konkreten Einzelfall geeignet ist, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung zu begründen. Ob aber die VCS GmbH zusätzliche Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkt einstellen müsste, wenn ihr der Antragsteller nicht unter Anordnung des Sofortvollzuges zugewiesen würde, ist keine Frage eines öffentlichen Interesses, sondern allenfalls einer Abwägung widerstreitender privater Interessen im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4, 2. Alternative VwGO, welche aber im streitbefangenen Bescheid nicht vorgenommen wurde. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass das dringende betriebliche oder personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung des Antragstellers bereits Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes in § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG ist und daher nicht erneut zur Begründung eines überwiegenden Beteiligteninteresses herangezogen werden kann. Im Übrigen ist die Argumentation der Antragsgegnerin auch in sich nicht schlüssig. Wenn die Arbeiten, welche der Antragsteller bei der

VCS GmbH ausführen soll, tatsächlich erforderlich sind, so fallen Entlohnungskosten bei dieser Gesellschaft unabhängig davon an, ob die Arbeiterin von einem zugewiesenen Beamten oder einer vom allgemeinen Arbeitsmarkt eingestellten Person durchgeführt werden. Eine Kostenersparnis könnte daher allenfalls beim Zentralen Betrieb Vivento eintreten, wohin der Antragsteller nach den Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antrags-erwidern vom 21.10.2010 (Seite 2 Mitte) zu Beginn des Jahres 2004 versetzt und wo er seit 2008 ohne Dienstleistung alimentiert worden war. Diese Gesellschaft ist jedoch in der Begründung des Sofortvollzuges überhaupt nicht erwähnt worden.

Soweit die Erforderlichkeit des Sofortvollzuges schließlich damit begründet werden soll, durch die Zuweisung erhalte der Antragsteller eine amtsangemessene Verwendung und werde in die Lage versetzt, seine Dienstleistungspflicht zu erfüllen, ist dies ebenfalls ungeeignet, ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung zu begründen. Zumindest seit seiner Freistellung von jeglicher regelmäßiger Dienstleistung im Jahr 2008 war ihm weder ein abstrakt-funktionelles Amt noch ein konkreter Dienstposten zugewiesen worden, ohne dass der Antragsteller sein subjektiv-öffentliches Recht auf eine amtsangemessene Verwendung geltend gemacht hätte; eine Dienstleistungspflicht bestand für ihn daher in den vergangenen Jahren nicht. Im Übrigen gehören sowohl die amtsangemessene Verwendung als auch die Bereitstellung einer Möglichkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht zum Interessenkreis des Antragstellers (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.03.2009 - 1 B 1650/08 -, juris), nicht aber der Antragsgegnerin; sie sind deshalb ungeeignet, das besondere öffentliche Interesse der letztgenannten zu begründen. Zwar korrespondieren mit diesen Interessen des Antragstellers auch Ansprüche der Antragsgegnerin gegen ihn; hierauf ist in der Begründung der Sofortvollzugsanordnung jedoch gerade nicht abgestellt worden.

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch in materieller Hinsicht nicht gerechtfertigt, da das Interesse des Antragstellers, die Vollziehung bis zum Abschluss des Verfahrens einstweilen auszusetzen, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung zur VCS GmbH in Braunschweig überwiegt. Das überwiegende private Aussetzungsinteresse ergibt sich daraus, dass nach der gebotenen summarischen Prüfung der angefochtene Bescheid aller Voraussicht nach rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage für die in Streit stehende Zuweisung ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG. Hiernach kann einem Beamten auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen dauerhaft zugewiesen werden, dessen Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft angehören, bei der er beschäftigt ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat, und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Zu dieser Vorschrift hat das Nds. OVG im Beschluss vom 16.02.2009 (5 ME 470/08; Rechtsprechungsdatenbank des OVG; ebenso Beschluss vom 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, juris, Rn 6f) unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen ausgeführt:

„Damit umfasst der Begriff der ‚dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit‘ im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG zweierlei (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 27.1.2009 - 5 ME 427/08 -; so im Ergebnis auch VG Ansbach, Beschl. v. 14.8.2008 - AN 11 S 08.01147 -, zitiert nach juris Langtext, Rn. 22 a. E.). Er beinhaltet zum einen die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden ‚abstrakten‘ Tätigkeit, worunter die Begründung einer dauerhaften Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten zu verstehen ist, die bei einer Organisationseinheit eines Tochter- oder Enkelunternehmens oder einer Beteiligungsgesellschaft des Postnachfolgeunternehmens (hier: Deutsche Telekom AG) auf Dauer eingerichtet und seinem Amt im statusrechtlichen Sinne als gleichwertige Tätigkeiten zugeordnet sind. Trotz der in § 8 PostPersRG angeordneten Gleichsetzung gleichwertiger Tätigkeiten mit amtsgemäßen Funktionen im Sinne des § 18 Satz 1 BBesG (vgl. hierzu: Möller, in: Schwegmann/ Summer, BBesG, Stand: Juli 2008, § 18 BBesG II/1 Rn. 6) darf die ‚dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit‘ im Sinne des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG auf diesen Inhalt jedoch nicht verengt werden. Sie umfasst nämlich - zum anderen - die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden ‚konkreten‘ Tätigkeit, in Gestalt der erstmaligen Übertragung eines derjenigen Arbeitsposten, zu deren Kreis mit der dauerhaften Zuweisung einer dem Amt entsprechenden ‚abstrakten‘ Tätigkeit eine Bindung begründet wird. Das ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 PostPersRG als ‚strenge Voraussetzungen‘ zu verstehen sind (BVerwG, Urt. v. 18.9.2008 - BVerwG 2 C 126.07 -, juris, Langtext Rn. 13) und im Falle der Beschäftigung eines Beamten bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen oder einer Beteiligungsgesellschaft des jeweiligen Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost von vornherein sichergestellt sein muss, dass ihm dort auch tatsächlich ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird. Auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien (Gesetzesentwurf der BReg. für ein Erstes Gesetz zur Änderung des PostPersRG, Begründung, BR-Drucks. 432/04, S. 10, Zu Abs. 4) ist nämlich davon auszugehen, dass Tochter- oder Enkelunternehmen oder eine Beteiligungsgesellschaft, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt sind, damit lediglich über ein betriebliches Direktionsrecht verfügen, während die dienstrechtlichen Befugnisse im Übrigen bei dem jeweiligen Postnachfolgeunternehmen verbleiben. Hieraus ist in Anlehnung an Schönrock (Die amtsangemessene Beschäftigung von Beamten nach behördlicher Umorganisation, ZBR 2008, 230 ff. <232> unter 3. m. w. N.) zu schließen, dass das Postnachfolgeunternehmen in Wahrnehmung der dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG) die Verwendung des Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten mit der Zuweisung selbst regeln und sicherstellen muss, weil es dies nicht dem aufnehmenden Unternehmen überlassen kann. Insoweit entspricht die Rechtslage derjenigen in den Fällen einer Zuweisung auf der Grundlage der Vorschrift des § 123a BRRG (vgl. dazu: Summer, in: Fürst u. a., GKÖD, Stand: Nov. 2008, K § 27 BBG Rn. 22 i. V. m. Rn. 8), an die sich § 4 Abs. 4 PostPersRG anlehnt (Gesetzesentwurf der BReg. für ein Erstes Gesetz zur Änderung des PostPersRG, Begründung, BR-Drucks. 432/04, Seite 10, Zu Abs. 4). Die im Zuge der Zuweisung zu prüfende Gleichwertigkeit der dem Beamten übertragenen Tätigkeit, im Sinne einer Gleichwertigkeit der ihm tatsächlich übertragenen Arbeit, also des konkreten Aufgabenbereichs des Beamten, ist aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der Deutschen Bundespost zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.9.2008 - BVerwG 2 C 126.07 -, zitiert nach juris Langtext, Rn. 12, i. V. m. Urt. v. 3. 3. 2005 - BVerwG 2 C 11.04 -, BVerwGE 123, 107 <109, unter b), und 113>). Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an. Gemessen an ihnen erweist sich die streitbefangene Zuweisung nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen summarischen Prüfung als rechtswidrig. Die Zuweisung des Antragstellers zur VCS GmbH dürfte aller Voraussicht nach den aufgezeigten Anforderungen an die Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes nicht genügen. Der angefochtene Bescheid weist dem Antragsteller zwar nominell "dauerhaft" eine Tätigkeit als Projektmanager bei

der VCS GmbH zu. Infolge der Ausführungen auf der letzten Seite des Bescheides vom 24.09.2010, wonach diese zugewiesene Tätigkeit "auf einer aktuell und nur zurzeit bestehenden Möglichkeit" zur Beschäftigung des Antragstellers bei der VCS GmbH beruhe, vermag die Kammer das Merkmal der Dauerhaftigkeit allerdings nicht als erfüllt anzusehen, zumal die Antragsgegnerin - trotz ausführlicher Rüge durch den Antragsteller - jegliche konkretisierenden Aussagen zur Dauer des aktuellen Projektes "Megaplan" und etwaiger Folgeprojekte vermeidet (z.B. Schriftsatz vom 21.10.2010, S. 13). Dies bedeutet, dass die Antragsgegnerin - ohne hierfür an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebunden zu sein - jederzeit den Antragsteller mit dem planmäßigen oder vorzeitigen Ende eines Projektes, an dem er mitarbeitet, wieder in den Zustand des Wartens und Bereithaltens zurückfallen lassen kann (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -, juris, Rn 17; VG Göttingen, Beschluss vom 30.06.2009 - 3 B 225/09 -, S. 4f). Dies reicht jedoch für die Erfüllung des Merkmals der Dauerhaftigkeit nicht aus.

Die Anforderungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG sind außerdem nicht erfüllt, weil bei summarischer Prüfung die dem Antragsteller zugewiesene, abstrakt möglicherweise amtsentsprechende Tätigkeit eines "Projektmanagers" nicht mit einem abgrenzbaren Kreis von Arbeitsposten verbunden ist, von denen dem Antragsteller durch den Bescheid vom 24.09.2010 ein konkreter Posten erstmals zugewiesen wurde. Die nach der Rechtsprechung des Nds. OVG (Beschluss vom 28.01.2010, aaO., Rn 7ff) erforderliche ausreichende Bindung zwischen dem Antragsteller und einem Kreis von Arbeitsposten, die bei der VCS GmbH in Braunschweig auf Dauer eingerichtet und dem Amt eines Technischen Fernmeldeamtmanns als gleichwertige Tätigkeiten zugeordnet sind, liegt nicht vor. Die Begründung einer solchen Bindung erfordert gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG, dass mit der Zuweisung der Tätigkeit eines "Projektmanagers" der von der Anbindung des Antragstellers betroffene Kreis der Arbeitsposten - durch den Inhalt der Zuweisungsverfügung oder zumindest durch eine von der Deutsche Telekom AG geprüfte und gebilligte Arbeitspostenbeschreibung und -bewertung für die VCS GmbH - quantitativ und qualitativ hinreichend bestimmt ist. Eine Arbeitspostenbeschreibung und -bewertung für die gesamte VCS GmbH in Braunschweig wurde der Kammer nicht vorgelegt. Die in den streitbefangenen Bescheid aufgenommene Aufgabenliste enthält zwar, neben einer Reihe von nichtssagenden, nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzuordnenden Gemeinplätzen (z.B. fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen, Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten, schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren, Dienst- und Betriebsgüter sicherstellen, Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen, Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen), auch Aufgabenumschreibungen, die Leitungs- oder Leitungsunterstützungsqualität haben können, ebenso wie solche, die eigenverantwortliches Entscheiden und Handeln erfordern können. Es ist jedoch weder zu erkennen, mit welchen prognostizierten Mengen-/Zeitanätzen die einzelnen Aufgaben im Verhältnis zueinander stehen, noch ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, auf welchen aus einer beliebigen Vielzahl von Arbeitsposten bei der VCS GmbH in Braunschweig sich die Beschreibung beziehen soll, oder welchen Platz in der Hierarchie des Projekts der Antragsteller einnehmen soll. Eine Reihe konkreter Aufgaben, anhand derer sich ein Bild über die Wertigkeit der Tätigkeit gewinnen ließe (vgl. VG München, Beschluss vom 23.04.2009 - M 21 S 08.5623

-, juris), lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht herausfiltern; Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der Tätigkeit bleiben letztlich im Dunkeln. Daher kann die Kammer auch nicht überprüfen, ob der im Bescheid vom 24.09.2010 beschriebene Aufgabenkanon dem vom Antragsteller bekleideten Amt eines Technischen Fernmeldeamtmanns der Besoldungsgruppe A 11 BBesO angemessen ist.

Die Angabe der Antragsgegnerin, dass die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 BBesO entspreche (Bescheid vom 24.09.2010, S. 2 oben), vermag daran nichts zu ändern, weil dies auch eine mögliche unterwertige Beschäftigung des Antragstellers umfasst. Die von der Antragsgegnerin verfügte Zuweisung erlaubt damit, dass der Antragsteller als Technischer Fernmeldeamtmann (BesGr. A 11 BBesO) aufgrund einer (an diese weiter delegierten) eigenständigen Entscheidung der VCS GmbH als Projektmanager mit A9-/A10-wertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Im Falle einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch **von vornherein** (also bereits mit der Zuweisung) sicherzustellen, dass dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen bzw. der Beteiligungsgesellschaft des jeweiligen Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost tatsächlich ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.01.2009, aaO., VG Göttingen, Beschluss vom 30.06.2009, aaO., S. 9; zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Verantwortung des Dienstherrn vgl. auch BVerwG, Urteile vom 26.03.2009 - BVerwG 2 C 46.08 und BVerwG 2 C 73.08 -, juris).

Die "Summarische Darstellung der Tätigkeitsmerkmale", welche dem an den Antragsteller übersandten Anhörungsbogen beigefügt war (Beiakte A, Bl. 25), trägt zur Konkretisierung der dem Antragsteller übertragenen Aufgaben bereits deshalb nichts bei, weil sie offensichtlich gegen höherrangiges Recht verstößt. Indem der Bezeichnung "Projektmanager" die "Beamtenbewertung A 12" zugeordnet wird, jedoch als Anforderungsprofil ein "Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit mehrjähriger Berufserfahrung" genügen soll, so belegt diese Gleichsetzung der Bildungsvoraussetzungen einen unzutreffenden Bewertungsmaßstab, weil sie nicht mit § 17 Abs. 4 BBG i.V.m. § 1 PostLV (vom 22.06.1995, BGBl. I S. 868) und §§ 7, 8, 13, 20, 27, 35 BLV (vom 12.02.2009, BGBl. I S. 284) in Einklang steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Strasse 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Strasse 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Lichtenfeld

Pardey

Dr. Rudolph